

Für Dresden war und ist die Richtung des Handels von Norden nach Süden und Osten.

Früher waren die Transportmittel hauptsächlich Fuhrwerk und Schifffahrt; jetzt Eisenbahn und Schifffahrt.

Zu Frage 12. Tarifentwurf.

Für einen allgemeinen deutschen Zolltarif mögen folgende Punkte maßgebend sein.

Als Prinzip müssen für den Tarif Wohlfahrtszölle gelten mit verhältnißmäßig wenigen Finanzzöllen auf Gegenstände des Luxusverbrauchs und auf Belastung der ausländischen Fabrikate berechnet.

Beibehaltung des zeitherigen Zollvereinstarifs in seiner Dekonomie und seinen Grundzügen, vielleicht noch mit einiger Vereinfachung desselben und der Zollregie, auch mit stärkerer und zeitgemäßer Entwicklung der in demselben ursprünglich ausgedrückt gewesenen Grundsätze.

Wiederherstellung oder Annäherung des ursprünglichen Verhältnisses der Vergleichung vom Werthbetrage des Zollobjekts mit dem Gelde des Zolls, so daß die Werthe der Waaren, wie diese sich jetzt zeigen, nach der allgemeinen Entwerthung der Waaren sich doch wieder annähernd so verhalten zu den Zollsätzen als wie früher.

Bei Manufakturwaaren solche Zölle, welche geeignet sind, dem Auslande immer weniger, dem Inlande immer mehr Arbeitsverdienst zuzuführen.

Ja, man würde selbst Werthzöllen nicht entgegen sein, wenn Mittel gefunden würden, daß deren praktische Ausführung nicht zu großen Schwierigkeiten unterliege.

Möglichste Berücksichtigung solcher inländischen Gewerbszweige, welche jetzt der ausländischen Halbfabrikate nicht entbehren können, um dieselben auch in der Uebergangsperiode zu halten, doch ohne das Hauptprinzip: selbstständige deutsche Industriekraft zu erzeugen — zu gefährden.

Bestrebung gleiche Verhältnisse zu gewähren als wie die sind, unter denen wetteifernder ausländischer bevorzugter Gewerbefleiß arbeitet.

Wegfall oder größtmögliche Ermäßigung der Zölle auf einfache Lebensmittel. Solche Beachtung der Luxuslebensmittel (Zucker u. s. w.), deren Stellung als Finanzzölle anerkannt wird, um ihren Verbrauch und Einfuhr, daher deren Handelsvertrieb und die Ausfuhr der Tauschobjekte dafür, somit auch die Zolleinnahme daraus zu vermehren. Zollfreiheit auf alle dem Handelsgebiete fehlende, dem Gewerbefleiß aber unentbehrliche Rohstoffe des Auslandes, welche nöthig sind, um mit dem Auslande in der Verarbeitung zu wetteifern. (Baumwolle, Rohseide, Farbstoffe, Urprodukte.)

System der Rückvergütung der Einfuhrzölle auf hochversteuerte Rohstoffe, als Zucker, Gewürze u. unter Steuerkontrolle und Denaturalisation derselben, so weit sie zur weiteren Verarbeitung im Inlande dienen, in solcher Maße, um die Konkurrenz des Auslandes, wo solche Zölle nicht bestehen, oder zurückvergütet werden, wie z. B. in England, aushalten zu können. Es wird hier der Verarbeitung jener Stoffe zur Zuckersäure, zu ätherischen Oelen gedacht. Ebenso stelle sich allgemeine Rückvergütung der Branntweinsteuer auf Spiritus zum Gewerbsbedarfe als erforderlich dar.

Demnach werden, übergehend auf die einzelnen Sätze für einen allgemeinen deutschen Zolltarif, in Voraussetzung eines einigen deutschen Zoll- und Handelsgebiets, unter Zugrundelegung des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1846—1848 folgende Sätze in Vorschlag gebracht, wobei zu bemerken, daß diejenigen Sätze des Vereins-Zolltarifs, deren Veränderung hier nicht ausgedrückt worden, für beizubehalten zu erachten sind und daß die dabei gebrauchten Nummern die des Vereins-Zolltarifs sind. *)

No. 2 unter b) Baumwollengarn, und zwar unter 1 und 2, anstatt 2 und resp. 3 Thlr. eine Erhöhung auf 5 Thlr. pr. Ztr. mit Rückvergütung bei der Ausfuhr des Gewerbes in solcher Höhe, als die Zolleinnahme des vorhergegangenen Jahres die Anleitung für die Ausfuhrbeachtung gibt; unter c) zwar für Beibehaltung des zeitherigen Satzes im Durchschnitt, jedoch unter zweckmäßiger Vertheilung desselben, resp. Ermäßigung und Erhöhung

*) Wir ersuchen unsere Leser, den neuesten Zollvereinstarif zur Hand zu nehmen, den wir hier nicht besonders möchten abdrucken lassen.

D. R.

ad valorem, auf die in dieser Abtheilung aufgeführten Artikel, dafern überhaupt auf Werthzölle eingegangen werden sollte.

No. 5 unter h) Farbholz in Blöcken das zeitherige Verhältniß aber gemahlen oder geraspelt (mit Ausnahme der Quercitron, die lediglich im verkleinerten Zustande im Handel existirt), ist der Satz von 5 Sgr. auf 1 Thlr. zu erhöhen.

No. 5 unter m) Mineralwasser; natürliches soll frei eingehen; dagegen hinsichtlich des künstlichen bei dem frühern Satze von 7½ Ngr. es verbleiben.

No. 5 unter q) Terpentinerz. soll wie Harze unter l) also anstatt 10 Ngr. mit 5 Ngr. besteuert werden.

No. 6. Eisen und Stahl.

a) Für den Zoll des Eisens ist eine Staffel festzusetzen und anzukündigen zum Zwecke der sukzessiven Ausschließung des fremden Eisens, ohne die jetzige, auf den Import hingewiesene Industrie während der Uebergangsperiode in ihrem Betriebe zu stören und in ihrem Bedarf zu schmälern.

b) Für den Fall eines Zollanschlusses mit Oesterreich würde die Steuer für allen Stahl auf 3 Thlr. zu erhöhen sein. Dieselbe Erhöhung auf 3 Thlr. würde auf Eisenbahnschienen auszudehnen sein, sobald der inländische Bedarf durch die inländische Fabrikation gedeckt werden kann.

Die unter c, d, e, f aufgeführten übrigen Eisen-Gegenstände werden in ein der oben unter a) gedachten Staffel entsprechendes Zollbetrags-Verhältniß zu bringen sein.

No. 8. Flach, Berg u. werden unter Aufhebung des zeitherigen Einfuhrzolls zu Auflegung eines Ausfuhrzolls empfohlen.

No. 9. Getreide u. sollen sowohl hinsichtlich des Eingangs als des Ausgangs insgesammt frei sein.

No. 10. Glas u.

a) Erhöhung von 1 Thlr. auf 2 Thlr.

b) inkl. Anmerkung, Erhöhung von 3 und 4½ Thlr. auf 5 Thlr.

c) Erhöhung auf 10 Thlr.

d) und e) Erhöhung der hier aufgeführten verschiedenen Zollsätze auf das Doppelte.

No. 11. Häute, Felle u. unter a) werden zur Erhöhung des Ausfuhrzolls (mit Ausnahme der Ziegenfelle) von 1 Thlr. auf 4 Thlr., dagegen Ziegenfelle zur Erhöhung auf 8 Thlr. empfohlen.

No. 12. Holz u. unter

a) b) 1. 2. als Rohprodukte frei, dagegen b) 3. mit Unterabtheilungen, Erhöhung auf die doppelten Sätze.

e) Erhöhung von 3 Thlr. auf 10 Thlr.

f) Desgl. von 10 auf 20 Thlr.

g) Desgl. auf 20 Thlr.

h) Gebrauchte grobe Böttcherwaare ist vom Zoll frei zu lassen; dagegen die in der Anmerkung zu h) aufgeführten Gegenstände von der allgemeinen Eingangsabgabe auf das Doppelte derselben zu erhöhen.

No. 14. Instrumente u. Erhöhung von 6 auf 20 Thlr.

No. 16. Kalk u. frei einzulassen.

No. 18. Kleider u. Erhöhung von 110 auf 200 Thlr.

No. 20. Kurze Waaren u. Erhöhung von 50 Thlr. auf 100 Thlr., jedoch hinsichtlich der hierunter begriffenen künstlichen Blumen Erhöhung auf 250 Thlr. wie No. 35 c.

No. 21. Leder, Lederwaaren u. unter

a) Erhöhung von 6 Thlr. auf 12 Thlr.

b) Desgl. 8 : : 20 :

c) Desgl. 10 : : 20 :

d) Desgl. 22 : : 50 :

No. 22. Leinengarn u. Leinengarn gleich dem Baumwollengarn unter

a) rohes Garn, Erhöhung auf 5 Thaler mit Rückzoll auf das verarbeitete ausländische und Prämie für verarbeitetes, davon nicht zu unterscheidendes, inländisches in solcher Höhe, als die Einnahme des vorhergegangenen Jahres die Anleitung für die Ausfuhrbeachtung gibt.

b) Gebleichtes auf 8 Thlr., gefärbtes auf 10 Thlr.

c) Zwirn auf 10 Thlr.

d) Graue Packleinwand u. auf 5 Thlr.

e) Rohe Leinwand u. auf 5 Thlr.